

Ausschreibungs- und Vergabeordnung Stand 2014	Neufassung Ausschreibungs- und Vergabeordnung 2020 – Entwurf –	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel</b></p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 24.07.2014</b></p> <p>Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadt Varel hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Für die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind insbesondere maßgebend:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel (AVO)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>vom .....</b></p> <p>Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Stadt Varel hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ..... folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Anzuwendende Vorschriften</b></p> <p>Für die Ausschreibung und Vergabe von <b>öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von Rahmenverträgen</b> sind insbesondere maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG),</b></li> <li>2. <b>die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO),</b></li> </ol>	<p>Generell: - Absätze anstelle Nummern - Überschriften für die Paragraphen</p> <p>Offizielle Abkürzung „AVO“ mit aufführen</p> <p>Redaktionelle Änderung; die Ermächtigung für die AVO ist nun in § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung enthalten.</p> <p>Übernahme der Bezeichnungen aus dem NTVergG Doppelpunkt streichen</p> <p>Das NTVergG ist seit 2014 (geändert ab 01.01.2020) anzuwenden. Die NWertVO ist seit 2014 (geändert ab 08.04.2020) anzuwenden.</p>

<p>1. Für alle Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils gültigen Fassung,</p> <p>2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils <b>gültigen Fassung</b>.</p> <p>Für die Handhabung der vergaberechtlichen Bestimmungen gelten ergänzend die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung.</p> <p>Bei Maßnahmen, die gefördert werden, sind zusätzlich die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Bestimmungen zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>1. Für die Vergabearten Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung gelten die Wertgrenzen der Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO). Bei einem Auftragswert oberhalb der aufgeführten Wertgrenzen für eine Beschränkte Ausschreibung ist eine Öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.</p>	<p>3. für <b>alle</b> Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) <del>in ihrer jeweils gültigen Fassung</del>,</p> <p>4. für <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in ihrer jeweils gültigen Fassung</b>,</p> <p>5. für <b>Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)</b>.</p> <p>Für die Handhabung der vergaberechtlichen Bestimmungen gelten ergänzend die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung. Bei Maßnahmen, die gefördert werden, sind zusätzlich die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Bestimmungen zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Auswahl der Vergabearten</b></p> <p>(1) Für die Vergabearten Freihändige Vergabe <b>bzw. Verhandlungsvergabe</b> und Beschränkte Ausschreibung gelten die Wertgrenzen der <del>Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – NWertVO)</del>. Bei einem Auftragswert oberhalb der aufgeführten Wertgrenzen für eine Beschränkte Ausschreibung ist eine Öffentli-</p>	<p>Streichen, da überflüssig Hinweis auf die geltende Fassung ist nicht notwendig</p> <p>Hinweis auf die seit dem 01.01.2020 anzuwendende UVgO</p> <p>Hinweis auf Fassung streichen (s. o.) Hinweis auf die seit dem 18.04.2016 anzuwendende VgV</p> <p>Absatz zwischen den beiden Sätzen entfernen</p> <p>Neuer Begriff in der UVgO</p> <p>Die vollständige Bezeichnung der NWertVO ist jetzt in § 1 S. 1 Nr. 2 enthalten.</p>
---	---	---

<p>2. Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf nur ausnahmsweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit abgewichen werden.</p> <p>3. Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>1. Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung von mindestens drei Angeboten) vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer voraussichtlich übersteigen wird, sofern nicht durch die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung ein anderer Mindestauftragswert für die Preisumfrage vorgesehen ist.</p> <p>2. An einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Unternehmer zu beteiligen.</p>	<p>che Ausschreibung vorzunehmen.</p> <p>(2) Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf nur ausnahmsweise aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit abgewichen werden.</p> <p>(3) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufzufordernde Unternehmen</b></p> <p>(1) <b>Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und von Rahmenverträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer sollen in der Regel mindestens drei Unternehmen in einem formlosen Verfahren zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern nicht begründete Ausnahmefälle vorliegen oder ein Direktauftrag zulässig ist.</b></p> <p>(2) <b>Bei einer Freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe oberhalb eines voraussichtlichen Auftragswertes von 10.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer und bei einer Beschränkten Ausschreibung sollen in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.</b></p>	<p>Zukünftig Klarstellung: Oberhalb von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird eine Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit den dazugehörigen Formvorschriften durchgeführt. Bis zu 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die Einholung von Angeboten formlos möglich; im Regelfall sollen aber auch hier drei Angebote eingeholt werden, um eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft zu gewährleisten. Für Direktaufträge gelten vorgegebene Wertgrenzen: Im Rahmen der VOB/A bis 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, im Rahmen der UVgO bis 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.</p> <p>VOB/A und UVgO verwenden den Begriff „Unternehmen“</p>
--	--	---

<p>3. Bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung werden die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmer vom Bürgermeister festgelegt. Er kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für mehrere bestimmte Bereiche schriftlich auf andere Bedienstete übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>1. Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, der Sozialversicherung und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind.</p> <p>2. Soweit vergaberechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist vom Unternehmer eine Tariftreueerklärung zu fordern.</p>	<p>(3) Bei Freihändiger Vergabe <b>bzw. Verhandlungsvergabe</b> und <b>bei</b> Beschränkter Ausschreibung werden die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen vom Bürgermeister festgelegt. Er kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für mehrere bestimmte Bereiche <b>durch Dienstanweisung oder</b> schriftlich <b>durch Einzelregelung</b> auf andere Bedienstete übertragen.</p> <p>(4) Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert <del>und evtl. auch die Ausschreibungsunterlagen an diese übersandt</del> werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Eignung der Unternehmen</b></p> <p>(1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmen zugelassen, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, der Sozialversicherung und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind.</p> <p>(2) Soweit vergaberechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist <b>von den Unternehmen</b> eine Tariftreueerklärung zu fordern.</p>	<p>Begriffsergänzung</p> <p>s. o.</p> <p>Delegation auch durch Dienstanweisung möglich (z. B. durch die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung – ADGA)</p> <p>Bisher in § 5 Nr. 1 geregelt</p> <p>s. o. Streichen, da die Öffentliche Ausschreibung in der Regel über elektronische Medien abgewickelt wird</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
--	---	--

<p>3. Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach den Nrn. 1 und 2 hat die Stadt sich einen Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Ferner sind Unternehmer, die eine derartige unrichtige Erklärung abgegeben haben, sowie Unternehmer, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, vorübergehend von Lieferungen und Leistungen an die Stadt auszuschließen. Über die Wiederezulassung eines solchen Unternehmers zu dem Kreis bei der Beschränkten Ausschreibung oder Preisumfragen zu beteiligenden Unternehmer entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p>(3) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach den Nrn. 1 und 2 hat die Stadt sich einen Rücktritt vom Vertrag vorzubehalten. Ferner sind Unternehmen, die eine derartige unrichtige Erklärung abgegeben haben, sowie Unternehmen, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, vorübergehend von Lieferungen und Leistungen an die Stadt auszuschließen. Über die Wiederezulassung eines solchen Unternehmens zu dem Kreis <b>der</b> bei <b>der</b> Beschränkten Ausschreibungen oder <b>Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben</b> zu beteiligenden Unternehmen entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p>s. o. s. o.  s. o. Begriffe wie in VOB/A bzw. UVgO s. o.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Behandlung der eingegangenen Angebote</b></p>	<p>Tausch der §§ 5 und 6</p>
<p>1. Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmer zur Mitbeteiligung aufgefordert und evtl. auch die Ausschreibungsunterlagen an diese übersandt werden.</p> <p>2. Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit dem Eingangsstempel zu versehen und dann beim zuständigen Amt unter Verschluss zu verwahren.</p> <p>3. Gehen bei Ausschreibungen nur ein oder zwei Angebote ein, so ist die Ausschreibung in der Regel wegen mangelnder Auswahlmöglichkeiten aufzuheben.</p>	<p>Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit <del>dem</del> Eingangsstempel, <b>Uhrzeit und Namenszeichen</b> zu versehen und dann <b>bei der</b> zuständigen <b>Vergabestelle</b> unter Verschluss zu verwahren.</p> <p><del>(3) Gehen bei Ausschreibungen nur ein oder zwei Angebote ein, so ist die Ausschreibung in der Regel wegen mangelnder Auswahlmöglichkeiten</del></p>	<p>Nun in § 3 Abs. 4 geregelt</p> <p>Festhalten des genauen Eingangszeitpunkts, um die wertbaren Angebote festzustellen</p> <p>Entscheidend sind die Wirtschaftlichkeit des Angebotes und bei Beschränkten Ausschreibungen</p>

ben und zu wiederholen, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerungen des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet der Bürgermeister bei Aufträgen bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme in Höhe von 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer), ansonsten der Verwaltungsausschuss.

### § 6

1. Die Leistungsverzeichnisse sind so sorgfältig und ausführlich aufzustellen, dass Unklarheiten und Unvollständigkeiten bei der Ausfüllung durch die Unternehmer ausgeschlossen sind. In die Leistungsverzeichnisse dürfen keine Positionen über Unvorhergesehenes mit festen Beträgen eingesetzt werden.
2. In die Vorbemerkungen sind neben den ergänzenden technischen Bestimmungen als besondere Vertragsbedingungen diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die die allgemeinen Vertragsbedingungen als Spielraum für individuelle Regelungen zulassen (insbesondere Vertragsstrafen, Form der Abnahme, Garantiefristen, Sicherheitsleistungen für bestimmte Zeiten).
3. Die Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen müssen bei Angebotsabgabe durch den Bieten-

~~ten aufzuheben und zu wiederholen, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerungen des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet der Bürgermeister bei Aufträgen bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme in Höhe von 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer), ansonsten der Verwaltungsausschuss.~~

### § 5 Vergabeunterlagen

- (1) Die Leistungsverzeichnisse sind so sorgfältig und ausführlich aufzustellen, dass Unklarheiten und Unvollständigkeiten bei der Ausfüllung durch die Unternehmen ausgeschlossen sind. **Bedarfs- und Eventualpositionen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen von untergeordneter Bedeutung aufgenommen werden.** In die Leistungsverzeichnisse dürfen keine Positionen über Unvorhergesehenes mit festen Beträgen eingesetzt werden.
- (2) In die Vorbemerkungen sind neben den ergänzenden technischen Bestimmungen als besondere Vertragsbedingungen diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die die allgemeinen Vertragsbedingungen als Spielraum für individuelle Regelungen zulassen (insbesondere Vertragsstrafen, Form der Abnahme, Garantiefristen, Sicherheitsleistungen für bestimmte Zeiten).
- (3) Die Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen müssen bei Angebotsabgabe durch den Bieten-

die ausreichende Anzahl der beteiligten Unternehmen. Auf die Anzahl der eingegangenen Angebote kommt es letztlich nicht an. Diese Regelung wird daher gestrichen.

Tausch der §§ 5 und 6 entsprechend der Reihenfolge in vergaberechtlichen Vorschriften

Ergänzung zur sorgfältigen Vorbereitung von Leistungsverzeichnissen

den ausdrücklich anerkannt werden. In dem Auftrags schreiben ist darauf hinzuweisen, dass diese anerkannten Bedingungen mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages werden.

## § 7

1. Für die Entscheidung über die Vergabe gelten folgende Regelungen:

a) Über Aufträge bis zu einer voraussichtlichen Auftragssumme in Höhe von 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) entscheidet der Bürgermeister, in den übrigen Fällen der Verwaltungsausschuss. Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für bestimmte Bereiche schriftlich auf andere Bedienstete übertragen.

b) Änderungen der Aufträge zwecks Erweiterung, Reduzierung oder Abänderung des Leistungsumfanges oder der Beschaffenheit der Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden; dabei sind ggf. gleichzeitig die durch die Auftragsänderung in Betracht kommenden neuen Preise zu vereinbaren. Da die Auftragsänderungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag stehen, sind sie in Bezug auf Wertgrenzen und Zuständigkeiten als Einheit

den ausdrücklich anerkannt werden. In dem Auftrags schreiben ist darauf hinzuweisen, dass diese anerkannten Bedingungen mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages werden.

## § 7

### Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen

(1) Für die Entscheidung über die Vergabe gelten folgende Regelungen:

a) Über Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 40.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) entscheidet der Bürgermeister, in den übrigen Fällen der Verwaltungsausschuss. **Für Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben können gesonderte Wertgrenzen festgelegt werden.** Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für bestimmte Bereiche **durch Dienstanweisung oder schriftlich durch Einzelregelung** auf andere Bedienstete übertragen.

b) Änderungen der Aufträge zwecks Erweiterung, Reduzierung oder Abänderung des Leistungsumfanges oder der Beschaffenheit der Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden; dabei sind ggf. gleichzeitig die durch die Auftragsänderung in Betracht kommenden neuen Preise zu vereinbaren. ~~Da die Auftragsänderungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag stehen, sind sie in Bezug auf Wertgrenzen und Zuständig-~~

Begriffliche Anpassung

Anpassung an die Regelungen der Betriebsatzungen

Delegation auch durch Dienstanweisung möglich (z. B. durch die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung – ADGA)

Streichen des Satzes, da nachfolgend genauere Regelungen getroffen werden

zu behandeln. Übersteigt die Summe des ursprünglichen Angebotes und des Nachtragsangebotes die Grenze hinsichtlich der Zuständigkeiten, so ist die erforderliche Entscheidung vom nunmehr zuständigen Organ einzuholen; dies gilt nicht, wenn die Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken gedeckt werden können.

2. Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, trifft die Entscheidung darüber das Organ, das über die Vergabe zu entscheiden hätte.

~~keiten als Einheit zu behandeln. Ergeben sich Nachträge durch Ausführungsänderungen in geringerem Umfang oder durch unvorhergesehene Umstände während der Bauausführung, ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich; er kann diese Befugnis bis zu bestimmten Beträgen oder für bestimmte Bereiche durch Dienstanweisung oder schriftlich durch Einzelregelung auf andere Bedienstete übertragen.~~ Übersteigt die Summe des ursprünglichen **Auftrags** und des Nachtragsangebotes die Grenze hinsichtlich der Zuständigkeiten **nach Buchstabe a)**, so ist ~~die erforderliche Entscheidung vom nunmehr zuständigen Organ einzuholen~~ der **Verwaltungsausschuss oder ggf. der Betriebsausschuss darüber in Kenntnis zu setzen**; dies gilt nicht, wenn die Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken **derselben Baumaßnahme** gedeckt werden können. **Entscheidungen über Nachträge für eine räumliche Ausdehnung der Baumaßnahme unterliegen der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses oder ggf. des Betriebsausschusses, wenn dieser bereits für die Entscheidung über den Ursprungsauftrag zuständig war oder durch die Erweiterung die Wertgrenze nach Buchstabe a) überschritten wird.**

- (2) Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, trifft die Entscheidung darüber das Organ, das über die Vergabe zu entscheiden hätte.

Die bisherige Regelung bei erforderlichen Nachträgen hat sich als wenig praktikabel erwiesen, da bei kleinen und unvorhergesehenen Auftragsänderungen während der Bauausführung oftmals eine schnelle Entscheidung notwendig ist, um die Arbeiten nicht unnötig zu verzögern. Die Entscheidung hierüber sollte deshalb vom Bürgermeister bzw. den Bediensteten getroffen werden. Bei Überschreiten von Zuständigkeitsgrenzen ist der Verwaltungsausschuss oder ggf. der Betriebsausschuss zu informieren.

Einfügung zur Klarstellung

Ist durch einen Nachtrag die räumliche Erweiterung bzw. Ausdehnung einer Maßnahme vorgesehen, bleibt der Verwaltungsausschuss oder ggf. der Betriebsausschuss im Rahmen seiner Wertgrenzen weiterhin zuständig.

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>1. Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Formvorschriften nach § 86 NKomVG zu beachten.</p> <p>2. Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen gilt § 58 NKomVG in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>Soweit die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung auf den Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Gutachterverträgen anwendbar sind, gelten sie für die Beauftragung dieser Leistungen entsprechend. Bei Erreichen oder Überschreiten der maßgeblichen Schwellenwerte ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auftragserteilung</b></p> <p>Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Formvorschriften nach § 86 NKomVG zu beachten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder</b></p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen gilt § 58 NKomVG in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Freiberufliche Leistungen</b></p> <p>(1) <b>Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gelten die jeweiligen Vorschriften der VgV bzw. der UVgO.</b></p> <p>(2) Soweit die Vorschriften dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung auf den Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Gutachter- <b>und ähnlichen</b> Verträgen anwendbar sind, gelten sie für die Beauftragung dieser Leistungen entsprechend.</p>	<p>Trennen der Regelungen des bisherigen § 8 Nrn. 1 und 2 in die §§ 8 und 9</p> <p>Verweis auf die geltenden speziellen Rechtsvorschriften</p> <p>Bisher in S. 1 geregelt</p> <p>Ergänzung um weitere mögliche freiberufliche Leistungen</p>
--	--	--

**§ 10**

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie ersetzt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 13.03.1997.

Varel, 30.07.2001

gez. Fabian

Fabian  
Bürgermeister

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am ... in Kraft. Sie ersetzt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom **30.07.2001**, **zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 24.07.2014**.

Varel, ...

Wagner  
Bürgermeister

Redaktionelle Änderung